

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juli 2025	Nr. 48
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (htw saar)
Vom 16. April 2025.....

354

Prüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 16. April 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 16.04.2025 gemäß § 28 Abs. 1, S. 3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 09. November 2022 (DB Nr. 8/2023, S. 44), folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Zugangsvoraussetzungen
- §3 Akademischer Grad
- §4 Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter)
- §5 Modularisierung / Anwesenheit in Modulen
- §6 Studien- und Prüfungsleistungen
- §7 Bachelor-Abschlussarbeit
- §8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren der Bachelor-Studiengänge Produktionsinformatik, Mechanical Engineering und Biomedizinische Technik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß saarländischem Hochschulgesetz (SHSG) bestehen weitere studiengangspezifische Anforderungen:
 - a) Im Bachelor-Studiengang Mechanical Engineering sind Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis des Sprachniveaus erfolgt gemäß der Sprachenordnung der htw saar in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss wird für die jeweiligen Studiengänge folgender akademischer Grad verliehen:

- a) Im Studiengang Produktionsinformatik wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen,
- b) Im Studiengang Mechanical Engineering wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen,
- c) Im Studiengang Biomedizinische Technik wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter)

Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 5

Modularisierung / Anwesenheit in Modulen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für die Module zu erbringenden Leistungspunkte sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden.
- (2) In praktischen Übungen und in Seminaren kann aufgrund der notwendigen Mitarbeit der Studierenden eine Anwesenheitspflicht von 80% der Termine des Semesters vorgesehen werden.
- (3) Die Anwesenheit wird auf Listen dokumentiert und im Studienplan des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Wird der zum Seminar gehörende Vortrag vor Erfüllung der Anwesenheitspflicht gehalten, gilt die Modulleistung erst mit Erfüllung der Anwesenheitspflicht als erbracht.
- (4) Im Falle der Krankheit und bei Unterschreiten der Anwesenheitspflicht ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines im Haushalt lebenden Kindes gleich.
- (5) Falls die Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen wie Krankheit nicht erfüllt wird, kann zur nachträglichen Erfüllung eine angemessene Nachleistung gefordert werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die vorgesehenen Prüfungsleistungen mit ihren Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten und Bewertungsarten, benotet (N), unbenotet (U), zu bestehende, benotete Teilleistung (Nb) je Modul sind der Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die in den Studiengängen vorgesehenen Prüfungsleistungen (Pr.L) sind Klausuren (KL), mündliche Prüfungen (MP), Ausarbeitungen (A), Präsentationen (PT), Projektarbeiten (PA), und praktische Prüfung mit Ausarbeitung (PPA).
 - a) Eine Ausarbeitung ist ein in schriftlicher Form verfasster fortlaufender Text, der nicht unter Aufsicht erstellt wird und einen Umfang von 5-30 DIN A4 Seiten umfasst.
 - b) Eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter mündlicher Vortrag von 20 bis 45 Minuten, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt wird. An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

- c) Eine Projektarbeit ist ein eigenständig oder in einer Projektgruppe erarbeitetes Ergebnis (beispielsweise ein elektrischer oder mechanischer Versuchsaufbau oder ein Computerprogramm), das durch eine schriftliche Ausarbeitung erläutert und durch eine Präsentation vorgestellt wird.

Die Präzisierung von Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen erfolgt in der Moduldatenbank der htw saar.

- (3) Die in den Studiengängen verwendeten unbenoteten Studienleistungen (St.L), die auch als Prüfungsvorleistung (Pr.VL) dienen können, sind:
 - a) Vorlesungsbegleitende Übungen (Ü)
 - b) Vorlesungsbegleitendes Praktikum (PR)
 - c) Präsentation (PT)
- (4) Prüfungs- und Studienleistungen werden semester- (S) oder jahresweise (J) wiederholt.

§ 7

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitung der Abschlussarbeit beträgt 3 Monate. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt für sechssemestrige Studiengänge frühestens, nachdem alle Prüfungen, der ersten 3 Studiensemester bestanden sind. Für siebensemestrige Studiengänge müssen zusätzlich mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Semestern 4 bis 6 nachgewiesen werden.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Prüferin oder Prüfer können nur Personen gemäß §11(2) RPO sein.
- (4) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit wird mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmt.
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, welches als separate Leistung mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. im Studiengang Biomedizinische Technik wird das Kolloquium benotet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2025 aufnehmen.

Saarbrücken, den 23.07.2025

gez.

i.V. Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit